

BVfB e.V. I Richard-Wagner-Str. 52 I 10585 Berlin

BVfB e.V. info@bvfbev.de www.bvfbev.de

Berlin, 01.02.2019

### **BUNDES-GESCHÄFTSSTELLE**

Richard-Wagner-Str. 52 10585 Berlin Tel 0800 1901 000 Fax 0800 1901 008 buero-berlin@bvfbev.de

# **SERVICE-GESCHÄFTSSTELLE**

Sachsendorfer Str.7 03051 Cottbus Tel 0800 1901 000 Fax 0800 1901 009 servicebuero@bvfbev.de

## Geschäftszeiten

Mo-Fr 09:00-12:00 Mo-Do 13:00-16:00



# Stellungnahme des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

١.

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer begrüßt grundsätzlich den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der im Falle seiner Realisierung eine seit langem überfällige Vergütungserhöhung für die Tätigkeit von ca. 17.000 Berufsbetreuern<sup>1</sup> in Höhe von <u>durchschnittlich</u> ca. 17 % zur Folge hätte.

II.

In dem Referentenentwurf werden als Maßstab für eine angemessene Vergütung die durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsvereins zur Refinanzierung einer Vollzeitstelle herangezogen. Der BVfB ist der Meinung, dass dieser Maßstab nicht die Realität wiederspiegelt, da über 80 % aller Berufsbetreuer ihren Beruf selbständig ausüben. Jedoch ist der Vorschlag des BMJV dem Umstand geschuldet, dass die Länder die Ergebnisse der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung - die Vergütung betreffend - angezweifelt haben, ohne einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Daher ist der Vorschlag aus Sicht des BVfB vertretbar, berücksichtigt aber nicht die besonderen Bedingungen von selbständig Tätigen.

# III.

Zentral für den Gesamterfolg des neuen Vergütungskonzeptes wird die Evaluierung des Gesetzes fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten sein. Nachdem sich der BVfB mit seiner Forderung nach einer sofortigen Dynamisierung der Vergütung nicht durchsetzen konnte, wird diese Problematik spätestens im Zuge des Evaluierungsverfahrens anzugehen sein, damit eine wenigstens noch zeitnahe Anpassung der Vergütung sichergestellt werden kann. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn Berufsbetreuer erneut fast zwei Jahrzehnte auf eine Anpassung der Vergütung warten müssten.

### **Vorstand**

- Vorsitzender
  Walter Klitschka
  klitschka@bvfbev.de
- 2. Vorsitzende Ramona Möller moeller@bvfbev.de

Schatzmeisterin Doreen Schrötter schroetter@bvfbev.de

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Die männliche Form wurde nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.



IV.

Ausschlaggebend für die Ermittlung von Fallpauschalen war die Vereinfachung des Systems (keine zwei kumulierenden Faktoren mehr). Dies ist durch die Reduzierung in der neuen Systematik erreicht worden.

Das System berücksichtigt stärker als bisher den hohen Aufwand bei der Übernahme einer neuen Betreuung.

In dem Entwurf wurden zwei zentrale Forderungen des BVfB im Grundsatz umgesetzt:

- 1. Wird eine ehrenamtlich geführte Betreuung von einem Berufsbetreuer übernommen, soll dies zukünftig mit einer Pauschale von 200,00 € vergütet werden. Hierdurch wird endlich anerkannt, dass ein Betreuerwechsel in den meisten Fällen mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden ist. Mit seiner weitergehenden Forderung, die Vergütung auch bei der Übernahme einer Betreuung von einem Berufsbetreuer zu erhöhen, konnte sich der BVfB leider nicht durchsetzen.
- 2. Der BVfB begrüßt, dass zukünftig für die Verwaltung von Anlagevermögen ab 150.000,00 € und in vergleichbaren Fällen, monatlich eine zusätzliche Pausche von 30,00 € vergütet wird. Hierdurch wird der Entwurf immerhin im Ansatz der mit der Verwaltung großer Vermögen einhergehenden Verantwortung für den Berufsbetreuer gerecht.

٧.

Der BVfB hält es grundsätzlich für richtig, dass sich die Höhe der Vergütung auch nach der Wohnform richtet und befürwortet das Festhalten an diesem Kriterium im Referentenentwurf. Allerdings sind die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Vergütung derzeit noch nicht vollständig absehbar. Angesichts der Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 VBVG-E, durch die bestimmte Formen des ambulant betreuten Wohnens vergütungsrechtlich den stationären Einrichtungen gleichgestellt werden, legt der BVfB Wert darauf, auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Auslegung des Heimbegriffs hinzuweisen. Diese orientiert sich seit langem zweckgerichtet daran, ob die jeweilige Wohnform typischerweise für den rechtlichen Betreuer mit mehr oder weniger Arbeitsaufwand verbunden ist. Der BVfB geht davon aus, dass der Gesetzgeber daran nichts ändern wollte. Hierfür spricht jedenfalls die Begründung auf Seite 28 des Referentenentwurfes.